

# LANDRATSAMT PASSAU

Az: 641 BP

Bei Rückantwort bitte angeben

Landratsamt Passau Domplatz 11 8390 Passau

Stadt / Markt / Gemeinde

8399 Neuburg

8390 Passau, 16.10.1991

## Dienstgebäude I

Passau, Domplatz 11  
Telefon (0851) 397-1 (Vermittlung)  
Telex: 57942 - Kennung lrapa d

## Dienstgebäude II - Kfz-Zulassungsstelle

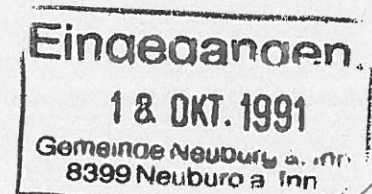
Passau, Innstraße 71  
Telefon (0851) 397 390  
Telex: 57942 - Kennung lrapa d

Abteilung Sachgeb.	Dienst-Gebäude	Zimmer-Nr.	Tel.Nebenst.: Durchwahl
64	I	127	<del>397</del> 287

Vollzug des Baugesetzbuches - BauGB - ;  
Aufstellung / Änderung des Bebauungsplanes  
für das Gebiet: "Schreinerfeld"  
Deckblatt Nr. 5

Stellungnahme im Verfahren nach:

- § 13 BauGB
- § 4 Abs.1 BauGB
- § 3 Abs.2 BauGB
- § 3 Abs.3 BauGB



## Anlagen

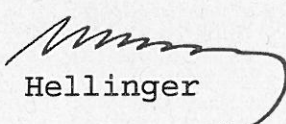
Sehr geehrte Damen und Herren,

von seiten der beteiligten Fachstellen des Landratsamtes Passau wurden folgende Bedenken und Anregungen geltend gemacht:

in ortsplannerischen Hinsicht sollen Mauern grundsätzlich vermieden werden. Ausnahmsweise könnte einer Mauer zugestimmt werden, wenn die Höhe incl. Sockel max. 1,00 m beträgt und an der Sichtseite eine Verkleidung mit Natursteinen vorgenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

  
Hellinger

Gemeinde Neuburg a. Inn



8399 Neuburg a. Inn

Gemeinde Neuburg a. Inn · Raiffeisenstraße 6 · 8399 Neuburg a. Inn

Fernruf: 0 85 02/16 44, 16 45 · Fax: 35 99

Bankverbindungen:

Raiffeisenbank Fürstzell  
Zweigstelle Neukirchen a. Inn  
BLZ 740 69742, Konto 30022-5

Sparkasse Passau  
Zweigstelle Fürstzell  
BLZ 740 500 00, Konto 250 522

Datum 25.09.1991

Az: \_\_\_\_\_ w/v

Bei Rückantwort bitte angeben

Änderung des Bebauungsplanes "Schreinerfeld"

Anlage: Gemeinderatsbeschußabschrift in Kopie

Sehr geehrter

Im Nachgang zum Anschreiben vom 20.09.1991 übersenden wir nachstehend noch eine Kopie des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.05.91 dem die näheren Einzelheiten entnommen werden können.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich durch die Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes auch hinsichtlich der Höhe der Einfriedungen eine Neuregelung dahingehend ergibt, daß statt 0,80 m nunmehr bis zu 1 m Höhe zulässig ist.

Wir ersuchen um gefällige Kenntnisnahme und eventuelle Rückäußerung bis längstens 09.10.1991.

Mit freundlichen Grüßen

  
i.A. Wagner, Verw. Amtmann